

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivdirektors des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über die erforderliche Abänderung des strategischen Rahmens und ihre Folgen für das Büro und

**65/228. Stärkung der Maßnahmen der Verbrechen-  
verhütung und der Strafrechtspflege zur  
Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Erklärung über die Beseitigung der  
Gewalt gegen Frauen

*sowie unter Hinweis* auf die auf dem Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Straf-

---

17. *ruft* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, nationale Bemühungen zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen, um die nationalen Maßnahmen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu verbessern, unter anderem auch dadurch, dass im gesamten Arbeitsprogramm des Büros seine Anstrengungen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen verstärkt werden;

18. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf* und bittet die Institute, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bilden, weiterhin Ausbildungs- und Kapazitätsaufbaumöglichkeiten anzubieten, insbesondere für die auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege tätigen Fachkräfte und die Erbringer von Unterstützungsleistungen für Opfer von Gewalt gegen Frauen, sowie Informationen über erfolgreiche Interventionsmodelle, Präventionsprogramme und sonstige Praktiken zur Verfügung zu stellen und weiterzugeben;

19. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, seine Anstrengungen zu verstärken, um die weitestmögliche Nutzung und Verbreitung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen zu gewährleisten, unter anderem auch durch die Entwicklung oder Überarbeitung von einschlägigen Instrumenten wie zum Beispiel Handbüchern, Ausbildungshandbüchern, Programmen und Modulen, einschließlich Online-Kapazitätsaufbaumodulen für jeden Abschnitt der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen, als effiziente und praktische Art und Weise der Verbreitung des relevanten Inhalts, und bittet die Mitgliedstaaten und andere Geber, hierfür in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Beiträge zur Verfügung zu stellen;

20. *bittet* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, seine Tätigkeiten im Bereich Gewalt gegen Frauen mit den anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, der Abteilung Frauenförderung des Sekretariats, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, mit der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen sowie mit

s o 8 ( e ) 4 . 3 . 9 ( o

n  
2 *ruft*

Staaten alle Formen von Gewalt gegen Frauen nachdrücklich



- v) schädliche traditionelle Praktiken in allen ihren Formen, einschließlich der Verstümmelung weiblicher Genitalien, in ihrem Recht als schwere Straftaten umschrieben werden;
  - vi) Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel, unter Strafe gestellt wird;
  - vii) gegen Personen, die in den Streitkräften oder im Rahmen von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen dienen, wegen der Begehung von Gewalttaten gegen Frauen ermittelt wird und sie bestraft werden;
- d) ihre innerstaatlichen Gesetze, Politiken, Praktiken

---

l) Gewaltopfern nach Möglichkeit das Recht einzuräumen, mit weiblichen Beamten zu sprechen, seien es Polizistinnen oder andere Strafjustizbeamte;

c

m) neue Modellverfahren und Referenzquellen zu entwickeln beziehungsweise bestehende zu verbessern sowie diese Verfahren und Referenzquellen zu verbreiten, um Strafjustizbeamte bei der Erkennung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen sowie beim Umgang mit dieser zu unterstützen, unter anderem auch durch einfühlsame, bedarfsorientierte Hilfestellung und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen;

n) der Polizei, den Staatsanwälten und anderen Strafjustizbeamten geeignete psychologische Unterstützung zu gewähren, um ihre indirekte Viktimisierung zu verhüten.

## V. Strafzumessung und Vollzugsmaßnahmen

17. In Anbetracht des schwerwiegenden Charakters von Gewalt gegen Frauen und der Notwendigkeit, Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu ergreifen, die der Schwere solcher Taten entsprechen, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) die Regeln und Verfahren der Strafzumessung zu überprüfen, zu evaluieren und zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass

i) Täter für ihre mit Gewalt gegen Frauen zusammenhängenden Taten zur Rechenschaft gezogen werden;

ii) Gewalt gegen Frauen verurteilt und von ihr abgeschreckt wird;

iii) gewalttätigem Verhalten ein Ende gesetzt wird;

iv) die Sicherheit des Opfers und der Gemeinschaft gefördert wird, unter anderem auch durch die Trennung des Täters vom Opfer und nötigenfalls von der Gesellschaft;

v) die Auswirkungen der über die Täter verhängten Strafen auf die Opfer und deren Familienmitglieder berücksichtigt werden;

vi) Sanktionen vorgesehen werden, die gewährleisten, dass Personen, die Gewalttaten gegen Frauen begangen haben, auf eine der Schwere der Straftat entsprechende Weise bestraft werden;

vii) eine Wiedergutmachung für den durch die Gewalttat verursachten Schaden vorgesehen wird;

viii) die Rehabilitation der Täter gefördert wird, unter anderem auch durch die Förderung des Verantwortungsgefühls der Täter und gegebenenfalls durch deren Wiedereingliederung in die Gemeinschaft;

b) sicherzustellen, dass in ihren innerstaatlichen Gesetzen bestimmte Umstände für die Zwecke der Strafzumessung als erschwerend berücksichtigt werden, darunter zum Beispiel wiederholte Gewalttaten, Missbrauch einer Vertrauens- oder Autoritätsstellung und Gewalttaten gegenüber Ehepartnern, Personen, die in einer engen Beziehung zum Täter stehen, und Personen unter 18 Jahren;

- d) sicherzustellen, dass Frauen, die Opfer von Gewalt

dieser Gewalt auf alle, die sie erleben, hervorgehoben werden;

*b)* sicherzustellen, dass Polizeibeamte, Strafjustizbeamte und andere im Strafjustizsystem tätige Fachleute eine geeignete Aus- und Fortbildung über alle einschlägigen innerstaatlichen Gesetze, Politiken und Programme sowie völkerrechtlichen Übereinkünfte erhalten;

*c)* sicherzustellen, dass Polizeibeamte, Strafjustizbeamte und Vertreter anderer zuständiger Behörden angemessen geschult werden, um die besonderen Bedürfnisse von weiblichen Gewaltopfern, einschließlich Opfern des Menschenhandels, zu erkennen und angemessen auf diese zu reagieren, alle Opfer respektvoll aufzunehmen und zu behan-

---

bringen, indem die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit und Rechtshilfe gestärkt werden;

*c)* Bestimmungen zu entwickeln, die die sichere und nach Möglichkeit freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung von weiblichen Gewaltopfern, die über Grenzen hinweg geschleust oder entführt worden sind, vorsehen;

*d)* zu den Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen, alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, beizutragen und diese zu unterstützen;

*e)* geeignete vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen und volle Rechenschaftspflicht in Fällen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, an denen Soldaten und Polizeikräfte in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen beteiligt sind, sicherzustellen.

26. Die Mitgliedstaaten werden außerdem nachdrücklich aufgefordert,

*a)* alle Gewalthandlungen gegen Frauen in Situationen bewaffneten Konflikts zu verurteilen, sie als Verletzun-

e) koordinierte nationale, subregionale und regionale Pläne und Programme zu entwickeln, um die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen umzusetzen;

f) auf der Grundlage der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen Standardausbildungsprogramme und -handbücher für die Polizei und für Strafjustizbeamte auszuarbeiten;

g) regelmäßig zu überwachen und zu überprüfen, welche Fortschritte auf nationaler und internationaler Ebene bei den Plänen, Programmen und Initiativen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen erzielt wurden;

h) die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und nötigenfalls zu aktualisieren.

prinzipien für den Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz in Strafsachen<sup>549</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/183 vom 22. Dezember 2003, in der sie die Regierungen, die zuständigen internationalen und regionalen Organe, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen bat, der Frage weiblicher Gefangener, namentlich auch der Kinder weiblicher Gefangener, erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die wichtigsten Probleme sowie Wege zu ihrer Überwindung<sup>TT.00szuzeitf6f[(Mekerer Ü)-8909 Tctn</sup>

### RESOLUTION 65/229

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/457, Ziff. 32)<sup>543</sup>.

#### **65/229. Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, die sich hauptsächlich auf die Behandlung von Gefangenen beziehen, insbesondere die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen<sup>544</sup>, die Verfahren zur wirksamen Anwendung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen<sup>545</sup>, den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgewalt unterworfenen Personen<sup>546</sup> und die Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen<sup>547</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, die sich hauptsächlich auf Alternativen zur Freiheitsstrafe beziehen, insbesondere die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)<sup>548</sup> und die Grund-